Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 15 (1875)

Heft: 15: Die Sage von der Thurbrücke zu Bischofszell

Artikel: Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau

[Fortsetzung]

Autor: Sulzberger, H.G.

Kapitel: Vierte Periode : günstige Veränderungen im 18. und 19. Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585050

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vierte Periode.

Günstige Veränderungen im 18. und 19. Jahrhundert.

Was schon lange drohte, trat endlich nach dem ersten Decen= nium des 18. Jahrhunderts ein. Die alten und sich immer noch steigernden religiösen Beschwerden der evangelischen Unterthanen der Eidgenoffen, zunächst aber diejenigen der evangelischen Toggen= burger gegen ihren katholischen Oberherrn, die Abtei St. Gallen, veranlaßten im Frühjahr 1712 den Ausbruch des vierten eidge= nössischen Religionstrieges. Bern's und Zürich's Truppen blieben gegen die Heere der fünf katholischen Orte und des Abtes von St. Gallen siegreich. Darauf mußten die katholischen Orte im August 1712 den dritten Landsfrieden abschließen, in dem Bern und Zürich, welch' letteres aus Pfarrberichten von 1695 und 1711 die Lage der Evangelischen in den gemeinen Begteien ge= nau kannte, genaue und bestimmte Regeln aufstellen ließ, nach denen die politischen und religiösen Beschwerden in den pari= tätischen Vogteien nach dem Prinzip der Gleichberechtigung beider Confessionen beseitigt werden sollten. *) Diesmal begnügten sich die evangelischen Orte nicht, wie im Jahr 1531, mit den auf

^{*)} Siehe den neuen Landfrieden vom August 1712 bei Pupikofer Thurgauer Geschichte 2. 253 und die nach demselben vom März bis April 1713 zu Stande gekommenen Verträge mit den Kollatoren und thurgauischen Gezichtsherren und Gemeinden ebendaselbst S. 259 ff. und über den ganzen Abschnitt die amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede aus dem 18. Jahrhundert.

dem Papier stehenden schönen allgemeinen Grundsätzen, die nun in Zukunft in den gemeinen Vogteien gelten und ein friedliches Beisammenleben der Glieder beider Kirchen bewirken sollten; sie verlangten zugleich, daß Abgeordnete der Sieger und Besiegten nach den in diesen Friedensschluß aufgenommenen allgemeinen Regeln die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse ihrer Unter= thanen in allen thurgauischen Gemeinden, wo es nöthig sei, Dieses geschah in Frauenfeld in den Monaten ordnen sollten. März und April 1713 auch für diejenigen Gemeinden, in denen die Abtei St. Gallen, welche erst im Jahr 1718 mit Zürich und Bern Frieden schloß, die niederen Gerichte oder die Kollatur Man fuhr damit fort in denjenigen Gemeinden, in denen der Bischof von Konstanz und andere dortige Stifte ahn= liche Rechte inne hatten, obschon der erstere mit seinem Stifte darum sich widersetzte, weil er in dem letzten eidgenössischen Kriege sich neutral verhalten habe. Nur in Arbon, Horn und Bischofs= zell, wo das Bisthum Konstanz Landesherr war, konnte der Landfriede von 1712, erst 1728*) vollständig eingeführt werden; jedoch gestatteten Bern und Zürich schon nach dem Abschluß des neuen Landfriedens auch diefen Gemeinden die Abstellung man= der kirchlichen Beschwerden. Besonders wichtig war aber, daß Bern Mitregent mehrerer paritätischen Vogteien wurde, sowie die fernere Bestimmung, daß aus den zwei evangelischen Orten Zürich und Bern (später auch von evangelisch) Glarus in Zukunft für die Thurgauer der Landammann mit längerer Amtsdauer genommen werden muffe, um durch denselben die Interessen der Evangelischen Ueberdieß stellte Zürich eine besondere Rommission zu wahren. für landfriedliche Sachen auf. Der erfte Landammann mar der durch seinen evangelischen Gifer bekannte Anführer der Zürcher Truppen im Toggenburger Kriege, Hauptmann Johann Ulrich Nabholz von Zürich. Diefer hatte besonders im Anfange viele

^{*)} Siehe Pupitofer thurg. Geschichte 2. 273. ff.

Arbeit, indem sowohl Kollatoren und Gerichtsherren als auch katholische Gemeinden die Frauenfeldischen Entscheidungen nicht anerkennen und ausführen laffen wollten. Es geschah dies darum, weil sie noch immer, wie ihre bisherigen eidgenöffischen Beschützer auf eine für sie günstige Wendung der Dinge hofften. Dieselbe blieb aber aus. In Folge des neuen Landfriedens traten all= mälig in den paritätischen eidgenössischen Bogteien und auch im Thurgau freundlichere Verhältnisse ein. Die Reibungen, sowie der religiöse Parteieifer mit seinen vielen traurigen Ausgeburten, an denen auch die thurgauische Geschichte im 16. und 17. Jahr= hundert so reich war, hörten fast ganz auf. Sowohl die evan= gelischen, als die katholischen Landesregenten schützten die Interessen ihrer Konfessionsverwandten, fast immer mit Beobachtung der neuen Ordnungen. Die regierenden evangelischen Orte einigten sich mit den katholischen über gemeinsame Beschlüsse in reli= giösen Dingen, 3. B. betreffend Erziehung von Kindern aus pari= tätischen Ehen*) (1776), Verkauf von Liegenschaften an Klöster und Stifte (1759). Bern vereinigte sich mit den katholischen Orten, um Matingen zu nöthigen, dem katholischen Joh. Stern von Eschenz, den diese evangelische Gemeinde erst vor Kurzem als Bürger angenommen, aber später auf Antrieb ihres Pfarrers das Bürgerrecht wieder gekündet hatte, Wort zu halten. Ebenso halfen die katholischen Orte bei Ausschreitungen ihrer Glaubens= genossen dazu, daß gegen Fehlende eingeschritten wurde. geschah bei verschiedenen Fällen und zu verschiedener Zeit. führen einzelne Belege dafür an. Einige katholische Bürger von Frauenfeld, welche den Uebertritt des Christoph Nadler in Dingenhart veranlaßt und dabei den evangelischen Glauben ge= schmäht hatten, murden deswegen gestraft; Rathsherr Keller

^{*)} Dieser Gegenstand kam wegen eines Uebertrittes eines evangelischen Bürgers von Ermatingen (Grüninger), dessen Familie evangelisch blieb zur Sprache.

mußte in Gegenwart des Zürcher und Luzerner Bürgermeisters abbitten und durfte vier Monate nicht mehr die Rathssitzungen besuchen; Raplan Hurter wurde dazu verurtheilt, von den Ge= sandten von Luzern einen Berweis anzuhören. Als das Kind eines Convertiten, Hug von Affeltrangen, der evangelisch ge= bliebenen Frau desselben, wie es hieß, vom Kaplan in Tobel, heimlich geraubt und anderswo versorgt wurde, erhielt der thur= gauische Landvogt den Auftrag, die Sache zu untersuchen und den Schuldigen zu strafen (1759). Als das Kloster Münster= lingen als Gerichtsherr von Landschlacht zwei Katholiken wider den Willen der dortigen fast ganz evangelischen Gemeinde als Bürger angenommen hatte, halfen auch die katholischen Orte dazu, daß Münfterlingen seine Begünstigung wieder zurückziehen mußte und überhaupt beschlossen wurde, daß auch hier die landfriedensmäßige Parität beobachtet werde (1723). nachher beschlossen die katholischen Orte, weil geklagt wurde, daß die Gemeinde Triboldingen, wo unter 28 Evangelischen nur fünf katholische Bürger wohnten, keine Katholiken mehr in's Bürgerrecht aufnehmen wolle, daß, wo zwei Drittheile Viertheile Bürger einer Religion angehören, oder drei dritte oder vierte Bürger von der andern Religion sein solle. Sie zogen aber nachher wegen der damaligen "Conjunkturen" diesen Beschluß wieder zurück (1732). Die katholischen Orte sahen aber im Interesse ihrer Religion noch sehr darauf, daß die in den Händen der Katholiken liegendem Besitzungen und Ge= richtsherrlichkeiten nicht von Evangelischen erworben werden. Daher kaufte Luzern von den Herren von Ulm in Grießenberg ihre dortige Besitzung (1750). Sehr ungern sahen sie es, als das Schloß Gündelhard in den Besitz eines frühern thurgauischen evangelischen Pfarrers Sprüngli überging (ca. 1766), und als er es bald wieder an einen katholischen freuten sich. Käufer abtrat, wozu sie um so mehr Grund hatten, weil jener wie der damalige katholische Pfarrer klagte, ebenfalls Gottes=

dienst in der dortigen bisher ganz katholischen Kirche verlangte, statt katholischer evangelische Lehenleute anstellte und einzelne Pfrundgefälle nicht dem Pfarrer zukommen ließ. Mit Schmerz vernahmen sie, daß gerade in Frauenfeld, wo seit 1712 immer die Jahrrechnungstagsatzungen gehalten wurden, der Wohlstand der dortigen angesehensten katholischen Familien immer mehr finke und diese ihre schönen Säuser an Evangelische verkaufen muffen und daß die Zahl derselben darum kleiner werde, weil einzelne Söhne derselben sich dem Priefterstande gewidmet haben. Interesse der katholischen Thurgauer und Rheinthaler beschlossen die katholischen Regenten nach dem Vorbild der landfriedlichen Kommission in Zürich die Errichtung einer Religionskammer (1771). Diese sollte von Geistlichen und Andern die Beschwerden der dortigen Katholiken zu Handen der regierenden Orte einziehen und für Abhülfe derselben Schritte thun. Un solchen fehlte es auf beiden Seiten nicht, sowohl an begründeten als unbegründeten. Die Katholiken wollten die frühern Vorrechte nicht fahren lassen und einzelne evangelische Gemeinden benutten wirklich die Freiheiten und Rechte des neuen Landfriedens auf eine einseitige Weise und vergagen, Boses mit Gutem zu vergelten. Der evangelische Theil des Stadtrathes Frauenfeld verwies z. B. den katholischen Rüfer Jos. Anton Dieteler aus dem Elsaß nach dem Tode seines evangelischen Schwähers aus ihrer Stadt und Stadtgericht. Dies geschah hauptsächlich deswegen, weil Dieteler nach seiner Ber= ehelichung seine Frau zum Uebertritt bewogen hatte. Uebertritte von der evangelischen zur katholischen Kirche kamen jedoch im 18. Jahrhundert nur selten vor. Ginzelne Klöster und Stifte (3. B. Münsterlingen, Tobel) wie Geistliche blieben auch jett dafür nicht ganz unthätig. Indeß war die Zahl der Convertiten eine kleine *). Am meisten Aufsehen machte der durch katholische

^{*)} In einem Berzeichnisse der 32 katholischen Kirchgemeinden des Decanats Frauenfeld-Steckborn vom Jahr 1740 werden sieben Convertiten angeführt, je drei in Gündelhard und Hittweilen und einer in Sirnach (B. A.).

Geistliche und Weltliche in Frauenfeld veranlagte Uebertritt des Chriftoph Nadler von Dingenhard, Kirchgemeinde Matingen, im Jahr 1736 (f. früher). Nadler wurde aber bald nachher wieder evangelisch. Auch der Uebertritte zur evangelischen Kirche waren im 18. Jahrhundert ebenfalls nur wenige. — Die früher so häufigen Streitigkeiten wegen der Altare, der Rirchenftunde, Bilder 2c. kamen nur selten mehr vor, z. B. fast gleichzeitig im 3. Decennium dieses Jahrhunderts in Sitterdorf (wegen Auf= stellung neuer Bilder) und Oberhofen (wegen einer Altar= Dagegen wollten die katholischen Orte in das einsekuna *). Immunitätsrecht der Kirchen keinen Eingriff thun lassen. Mehrere evangelische Gemeinden bauten Kirchen und gründeten neue Kirch= spiele, z. B. Neukirch, Roggweil, Stettfurt; neue katholische Kirchen entstanden dagegen keine, nur Steinebrunn erhielt einen eigenen Raplan. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, besonders aber seit der Freiheitserklärung der Landgrafschaft Thurgau (1798) und der Bildung eines eigenen eidgenössischen Kantons (1803) hörten derartige Erscheinungen immer mehr auf. Toleranz, Glaubens= und Gemiffensfreiheit waren die Grundfätze, die mit Recht bei allen Verfassungsveränderungen, welche im 19. Jahrhundert statt= fanden, an die Spite der Berfaffung gestellt wurden und die auch, was noch mehr ist, in Fleisch und Blut des thurgauischen Volkes übergegangen sind. Gin beschränkendes Convertitengeset steuerte bisherigen Mißbräuchen bei Uebertritten, welche daher im 19. Jahr= hundert zu den Seltenheiten gehörten. Geiftliche und Gemeinden beider Kirchen achteten und betrachteten sich immer mehr als Glieder zweier Schwesterkirchen. Möge dieser schöne Geift der christlichen Liebe und des Friedens ferner bei den thurgauischen Gemeinden beider Konfessionen wohnen und wirfen.

^{*)} Siehe mehr in R. G. — 3. A. (landfriedliche Atten.)

